

Satzung der Gemeinde Ahsnsbeck über die Durchführung von Bürgerentscheiden

Gem. § 6 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. Seite 382) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nieders. GVBl. Seite 74), hat der Rat der Gemeinde Ahsnsbeck am 24. Juni 1999 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Beteiligungsrecht

- (1) Die Teilnahme an Bürgerentscheiden ist frei. Sie darf weder behindert noch erzwungen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind die zur Wahl der Ratsmitglieder Wahlberechtigten (§ 34 der Nds. Gemeindeordnung).

§ 2 Gliederung des Abstimmungsgebietes

Abstimmungsgebiet ist die Gemeinde Ahsnsbeck. Es gliedert sich nicht in Stimmbezirke.

§ 3 Anwendung des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO)

Soweit durch diese Satzung und durch Verordnung nach § 22 b Abs. 12 NKWO keine Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung von Bürgerentscheiden die Vorschriften über die Wahlorgane und Wahl Ehrenämter (§§ 9-13 NKWG), über die Wahlvorbereitungen (§§ 14-20 NKWG), über die Wahlhandlung (§§ 30-33 NKWG) und über die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§§ 34 ff. NKWG) einschl. der dazu jeweils ergangenen Regelungen der NKWO entsprechend.

§ 4 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Ahsnsbeck (Abstimmungsgebiet).

§ 5 Bürgerentscheid

- (1) Der Rat entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens.
- (2) Hat der Rat ein Bürgerbegehren zugelassen, findet über die begehrte Sachentscheidung innerhalb von 3 Monaten nach der Entscheidung ein Bürgerentscheid statt.

- (3) Den Tag des Bürgerentscheids bestimmt der Rat.
- (4) Der Tag des Bürgerentscheids muß ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag sein. Ein Bürgerentscheid findet nicht an Tagen allg. Wahlen, Nach- oder Wiederholungswahlen statt.
- (5) Die Abstimmung findet in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr statt.

§ 6 Abstimmungsleiter

Leiter des Bürgerentscheids ist der Gemeindedirektor.

§ 7 Abstimmungsausschuß

Ein Abstimmungsausschuß wird nicht gebildet.

§ 8 Abstimmungsvorstand

- (1) Der Leiter des Bürgerentscheids bildet einen Abstimmungsvorstand. Dieser besteht aus dem Vorsteher, dem stellv. Vorsteher und weiteren 3-6 Beisitzern. Der Leiter des Bürgerentscheids bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands.
- (2) Im übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts für den Wahlvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist jeder Abstimmungsberechtigte gemäß § 23 der Niedersächsischen Gemeindeordnung verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung des Ehrenamtes erhalten die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes 30,00 DM/ 15,34 Euro.
- (3) Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein in Ausübung des Ehrenamtes nachweislich entstandener Verdienstaufschlag wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 30,00 DM/ 15,34 Euro je Stunde ersetzt.

§ 10

Bekanntmachung des Leiters des Bürgerentscheids

- (1) Der Leiter des Bürgerentscheids macht unverzüglich nach Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. den Tag des Bürgerentscheids,
2. den Text der zu entscheidenden Frage.

Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Gemeindedirektors enthalten.

- (2) Spätestens am 6. Tage vor dem Bürgerentscheid macht der Leiter des Bürgerentscheids unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 1 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie den Stimmbezirk und den Abstimmungsraum öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. Die Einteilung des Abstimmungsgebiets in einen Stimmbezirk und Benennung des Abstimmungsraumes
2. den Hinweis, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,
3. den Hinweis, daß ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
4. den Hinweis, daß der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.

- (3) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 2 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Musterstimmzettel beizufügen.

§ 11

Abstimmungsverzeichnis, Stimmschein

- (1) Zur Abstimmung beim Bürgerentscheid ist nur berechtigt, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 12

Abstimmungsverzeichnis

- (1) Für den Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, daß sie stimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 13

Benachrichtigung der Stimmberechtigten

Eine besondere Benachrichtigung der Stimmberechtigten erfolgt nicht.

§ 14

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 15

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 16 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 17 Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Leiter der Abstimmung in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Abstimmungsumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, daß der Abstimmungsbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.
- (2) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 16 Abs. 4, Satz 2) dem Leiter der Abstimmung an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.
- (3) Das Ergebnis der Stimmabgabe per Brief wird in das Abstimmungsergebnis des Abstimmungsbezirkes einbezogen. Es darf gesondert festgestellt werden, wenn dadurch das Wahlgeheimnis nicht gefährdet wird.
- (4) Der Abstimmungsvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen.

§ 18 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

**§ 19
Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

**§ 20
Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Der Abstimmungsvorsteher gibt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk im Anschluß an die Feststellung mündlich bekannt und leitet es unverzüglich an den Leiter der Abstimmung weiter.
- (2) Über das Abstimmungsergebnis wird eine Niederschrift in einfacher Form erstellt, die von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschrieben wird.
- (3) Der Rat stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (4) Der Leiter der Abstimmung macht das Ergebnis öffentlich bekannt.

**§ 21
Abstimmungsprüfung**

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahsbeck, den 24 Juni 1999

Vörtmann
Bürgermeister

i.s.

Warncke
Gemeindedirektor